

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 07.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 07.05.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) hat in der Sitzung am 20.11.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen Dünenstraße, Strandstraße, Westerlandstraße und Risgap im Ortsteil Wenningstedt, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 25.01.2018 bekannt gemacht und ist am 26.01.2018 in Kraft getreten. Im Zusammenhang mit einem Genehmigungsantrag nach § 22 BauGB ist dem Kreis Nordfriesland eine fehlende Rechtsgrundlage (§ 22 BauGB) in der Präambel zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 5 aufgefallen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) hat am 24.02.2020 gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren den Fehler behoben und den o.g. Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), erneut als Satzung beschlossen. Dies wird bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung rückwirkend am 26.01.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04651 851-611. Zusätzlich wird der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplan im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/wenningstedt-braderup-sylt/oeffentliche-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 06.05.2020

**Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel**